

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 unter Tagesordnungspunkt 5 nachstehende Verordnung beschlossen:

Kanalgebührenordnung

Die Kanalgebühren wurden letztmalig im per 1.1.2018 verordnet. Mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA4 wurden eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Eine Indexanpassung der Gebühren ist erforderlich, eine weitere Erhöhung nicht notwendig. Daher soll im Gemeinderat nachstehende Kanalgebührenordnung beschlossen werden.

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

§ 1

In der Gemeinde Hollenstein/Ybbs werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an, oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den Öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung mit € 14,20 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 10.865.649,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 24.983 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündung für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den Öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden mit € 7,10 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.302.355,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 8.407 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.



§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe ist diese mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % von Hundert, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 in der derzeit geltenden Fassung ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6 Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal**
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt

- a) Schmutzwasserkanal € 2,90
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) € 2,90.

Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf eines der nachstehenden Girokonten lautend auf die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs (Raiffeisenbank Region Eisenwurzen IBAN AT82 3293 9000 0400 0303 – BIC RLNWATW939, oder Volksbank Niederösterreich IBAN AT19 4715 0230 0036 0000 – BIC VBOEATWWNOM zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgebliche Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls wird die Berechnungsfläche durch Gemeindeorange (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem 1. April 2022 in Kraft
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin


Manuela Zebenholzer



Gemeinde Hollenstein/Ybbs

angeschlagen am 3.3.2022

abgenommen am 5.5.2022